



Reglement

Regiowehr Suhrental

***Regiowehr
Suhrental***

Hirschthal • Holziken • Schöffland • Staffelbach



Reglement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Basis für die
gemeinsame
Feuerwehr

Die Regiowehr Suhrental ist auf der Basis der Vereinbarung der Gemeinden Schöffland, Staffelbach, Holziken und Hirschthal vom 1. Januar 2014 (Inkrafttreten) organisiert.

§ 2

Funktions- und
Berufsbezeichnungen

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 3

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 4

Freiwilliger
Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes (FwG) wird auf 18 Jahre festgelegt.

B. Organisation der Regiowehr Suhrental

§ 5

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Arzt bestimmt.

§ 6

Feuerwehrkommission

1. Der Feuerwehrkommission gehören an:
 - a) je ein Mitglied der Gemeinderäte
 - b) Kommandant
 - c) Aktuar
 - d) Materialwart
 - e) Mannschaftsvertreter

2. Die Wahl des Präsidenten, des Kommandanten, des Aktuars, des Materialwartes und des Mannschaftsvertreters erfolgt auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Konferenz der Gemeinderäte.

C. Löscheinrichtungen

§ 7

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstung

§ 8

Ausrüstung

1. Die Ausrüstung der Regiowehr Suhrental erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt.

2. Der Materialwart führt über das vorhandene Material ein Inventar.

3. Über die persönliche Ausrüstung der Mannschaft wird eine Kontrolle geführt.

E. Einsatzbereitschaft

§ 9

Einsatzbereitschaft Die Einsatzbereitschaft wird durch die Feuerwehrkommission sichergestellt.

F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 10

Ausbildung

1. Die Ausbildung der Regiowehr obliegt dem Kommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV.
2. Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 11

Übungsdienst

1. Das Jahresprogramm wird der Feuerwehrkommission zur Genehmigung vorgelegt.
2. Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
3. Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch den Kommandanten geregelt.
4. Eine Übung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
5. Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 12

- | | |
|------------------------------|--|
| Branddienst,
Einsatzpläne | <ol style="list-style-type: none">1. Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.2. Bei länger andauernden Einsätzen wird die Mannschaft gepflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter. |
|------------------------------|--|

G. Kontrollwesen

§ 13

- | | |
|-----------------|--|
| Kontrollführung | <ol style="list-style-type: none">1. Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Kommando.2. Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter. |
|-----------------|--|

§ 14

- | | |
|----------------|---|
| Dienstbüchlein | <ol style="list-style-type: none">1. Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das von der AGV abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.2. Das Kommando meldet Wegzüge von Wehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde. |
|----------------|---|

§ 15

- | | |
|-----------------|--|
| Kommandowechsel | Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen. |
|-----------------|--|

H. Versicherung

§ 16

- | | |
|--|---|
| Versicherung der Mannschaft und ihren Privatfahrzeugen | <ol style="list-style-type: none">1. Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.2. Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge einer angeordneten Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden ersetzt. |
|--|---|

I. Ordnungsbussen

§ 17

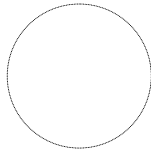
- | | |
|--------|---|
| Bussen | <p>Die Busse beträgt für das erste Dienstversäumnis ein Übungssold und kann im Wiederholungsfall innert Jahresfrist bis zum vierfachen Übungssold pro Versäumnis erhöht werden.</p> <p>Die von der Feuerwehrkommission beschlossenen Bussenanträge werden dem zuständigen Gemeinderat zum Vollzug weitergeleitet.</p> |
|--------|---|

K. Schlussbestimmungen

§ 18

- | | |
|--|--|
| Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts | Dieses Reglement ersetzt diejenigen vom 1. Januar 2006 (Schöftland, Staffelbach und Holziken) und 23. August 1999 (Hirschthal) und tritt mit der Genehmigung durch die AGV in Kraft. |
|--|--|

5040 Schöffland,

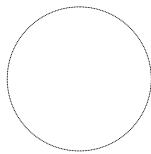


GEMEINDERAT SCHÖFTLAND

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

5053 Staffelbach,

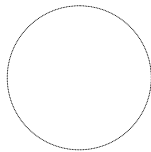


GEMEINDERAT STAFFELBACH

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

5043 Holziken,

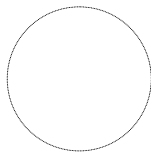


GEMEINDERAT HOLZIKEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

5042 Hirschthal,



GEMEINDERAT HIRSCHTHAL

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung, Aarau:

5000 Aarau,

AARG. GEBÄUDEVERSICHERUNG